

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Gericht zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die Erledigung zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das für die Erledigung zuständige Gericht des anderen Vertragspartners weiterzuleiten.

Artikel 56

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- c) beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

Artikel 57

Einwendungen des Schuldners

Bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, kann der Schuldner auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, soweit dies nach dem Recht des Vertragspartners zulässig ist, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist.

Artikel 58

Versagung der Vollstreckungsklausel

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist außer den in Artikel 14 genannten Fällen zu versagen, wenn:

- a) die Gerichte des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nach den Gesetzen des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, nicht zuständig waren;
- b) der Schuldner sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und weder ihm noch seinem Bevollmächtigten eine Ladung oder eine sonstige amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig zugestellt worden ist oder dies lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder abweichend von den in diesem Verträge enthaltenen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr geschehen ist;
- c) die Entscheidung einer früher zwischen denselben Beteiligten über denselben Anspruch ergangenen rechtskräftigen Entscheidung widerspricht, die von einem Gericht des Vertragspartners erlassen worden ist, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zu vollstreckende Entscheidung unter den Voraussetzungen erlassen worden ist, unter denen nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Gerichts die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden kann.

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 59

(1) Wird einem Verfahrens beteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung oder von der Hinterlegung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Gerichtskosten sind auch Kosten der Bestätigung, Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 60.

(3) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Artikel 60

(1) Das nach Artikel 59 über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidende Gericht hat lediglich zu prüfen, ob

- a) die Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist;
- b) eine beglaubigte Übersetzung des den Kostenbetrag festsetzenden Teils der Entscheidung und der Urkunden zu a) beigefügt ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 1 b) bezeichneten Übersetzung werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

Artikel 61

(1) Soweit es sich um die Beitreibung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung,
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Vorschrift des Artikels 60 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel 62

Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen an einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Bargeldbeträgen geltenden Bestimmungen.

Artikel 63

Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung der Entscheidung inländischer Gerichte.